

Ihre Zustimmung zur neuen Zinsänderungsklausel

So geht's



1. Mit Ihrer Unterschrift Zustimmung geben.



2. Dokument in den **portofreien** Rückumschlag stecken und schnell zurücksenden.



Neue Filial-/Kontonummer

[REDACTED]



Bisherige Kontonummer

[REDACTED]

Ihre persönlichen Daten

Darlehensnehmer



[REDACTED]



[REDACTED]

Ihre Zustimmung zur neuen Zinsänderungsklausel

Für Ihr Darlehen soll künftig unsere neue Zinsänderungsklausel gelten, mit der Sie die weitere Entwicklung der Sollzinssätze Ihres Darlehens gut nachvollziehen können. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung gelten die geänderten Bedingungen der Zinsänderungsklausel. Die übrigen Bedingungen des Darlehensvertrags gelten unverändert fort.

Geänderte Zinsänderungsklausel

Zeitraum der Sollzinsbindung und Art und Weise der Anpassung des gebundenen Sollzinssatzes:

Bei Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz beginnt der Zeitraum der ersten Sollzinsbindung mit dem Datum der Unterzeichnung des Darlehensvertrags durch die Bank bzw. zum Auszahlungstermin, soweit ein solcher vereinbart ist, und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Sollzinsbindung ausläuft. Alle weiteren Sollzinsbindungszeiträume beginnen am ersten Tag des Monats, der auf den Monat, in dem der vorangegangene Sollzinsbindungszeitraum endet, folgt, und enden am letzten Tag des Monats, in dem die Sollzinsbindung ausläuft.

Die Bank wird dem Darlehensnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Sollzinsbindung ein Angebot über einen neuen gebundenen Sollzinssatz und einen neuen Zeitraum für eine Sollzinsbindung unterbreiten. Dabei wird sie bei ihrem Angebot berücksichtigen, dass die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit nicht überschritten wird. Sollte der Darlehensnehmer das Angebot der Bank nicht annehmen bzw. sollten sich Darlehensnehmer und Bank nicht über einen neuen Sollzinssatz und einen neuen Sollzinsbindungszeitraum einigen können,

vereinbaren die Bank und der Darlehensnehmer bereits jetzt, dass das Darlehen mit einem nach Maßgabe von „Art und Weise der Anpassung bei veränderlichem Sollzinssatz“ veränderlichen Sollzinssatz in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem am Prüftermin vor der letzten Zinsanpassung gültigen EZB-Zinssatz fortgeführt wird. Die Bank wird den Darlehensnehmer über den veränderlichen Sollzinssatz informieren. Der für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgebliche EZB-Zinssatz wird auf der Homepage der Deutsche Bank AG www.deutsche-bank.de veröffentlicht; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Deutsche Bank AG erfragen.

Art und Weise der Anpassung bei veränderlichem Sollzinssatz:

1. Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen oder herabsetzen:

Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin vor der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines ungeraden Kalendermonats (Januar, März, Mai, Juli, September, November).

Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken. Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen).

2. Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Der für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgebliche EZB-Zinssatz wird auf der Homepage der Deutsche Bank AG www.deutsche-bank.de veröffentlicht; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Deutsche Bank AG erfragen.

Ihre Zustimmung zur neuen Zinsänderungsklausel

Geänderte Zinsänderungsklausel (Fortsetzung)

3. Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils zum 1. des Kalendermonats, der auf den Prüftermin folgt, durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer.

4. Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

5. Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzins geeinigt, der aufgrund der im Abschnitt 1 nummerierten geänderten Zinsänderungsklausel von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwendet und als solchen öffentlich bekannt geben wird. Maßgeblicher Geldmarkt ist der Markt für Zentralbankgeld innerhalb der Europäischen Währungsunion.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird, und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Bitte unterschreiben Sie die neue Vereinbarung und senden diese vollständig an uns zurück.

Unterschriften aller Darlehensnehmer

	Datum
Ort	
	Darlehensnehmer
	Darlehensnehmer
	Darlehensnehmer
	Darlehensnehmer
	Darlehensnehmer
	Darlehensnehmer



Sie haben weitere Anliegen?

Gern. Nutzen Sie dafür die bekannten Wege.
Was Sie hier ergänzen, können wir leider nicht bearbeiten.



Rechtliche Änderungen

Gültig ab Juli 2023

Zu Ihrem Darlehensvertrag

Darlehensverträge laufen in der Regel über mehrere Jahre, wenn nicht Jahrzehnte. In dieser Zeit verändert sich viel. Dazu gehören auch Rahmenbedingungen, die Einfluss auf einzelne Passagen des mit Ihnen geschlossenen Darlehensvertrags haben.

Wichtig für Sie: Der Darlehensvertrag, den Sie mit der DSL Bank geschlossen haben, bleibt weiterhin gültig. Es gibt nur zwei Unterschiede:

1. Neue Zinsänderungsklausel

Für Darlehen mit variablen Konditionen ändert sich ab Juli 2023 Folgendes:

- Statt des 3-Monats-EURIBOR nutzen wir den EZB-Leitzins als Referenzzins.
- Wir prüfen den Referenzzins alle zwei Monate und nicht mehr vierteljährlich.
- Eine Veränderung des Referenzzinses geben wir weiter, wenn er sich um mehr als 0,20 Prozentpunkte verändert. Bisher war dies bei mehr als 0,05 Prozentpunkten der Fall.

Die Zinsänderungsklausel ist auch bei fester Zinsbindung für Sie wichtig

Denn auch Darlehen mit festem Zinssatz können am Ende der Zinsbindung mit variablen Konditionen weitergeführt werden. Dies gilt, wenn keine neue Festzinsvereinbarung getroffen wird.

Daher benötigen wir Ihre Zustimmung.

So stimmen Sie der neuen Zinsänderungsklausel zu

Unterschreiben Sie das beiliegende Formular „Ihre Zustimmung zur neuen Zinsänderungsklausel“. Bei mehreren Darlehensnehmern lassen Sie bitte alle unterschreiben.

Senden Sie das Formular bis spätestens Ende Juli im beigefügten Umschlag zurück.

2. Vertragsklauseln, die künftig nicht mehr angewendet werden

Die Bank wird sich im weiteren Vertragsverlauf auf folgende Klauseln aus dem Darlehensvertrag und den Finanzierungsbedingungen nicht mehr berufen.

- **Auszahlung** – Satz 5 – „Kosten und Gefahr der Auszahlung trägt der Darlehensnehmer.“
- **Zahlungsmodalitäten** – Satz 3 und 4 – „Die Bank ist berechtigt, Zahlungen nach ihrem billigen Ermessen auf die fälligen Forderungen zu verrechnen. Bestehen mehrere Schuldverhältnisse, kann sie bestimmen, auf welches Schuldverhältnis und welche Verbindlichkeiten Zahlungen zu verrechnen sind.“
- **Mündliche Nebenabreden und Auskünfte** – Satz 1 – Bei mündlichen Nebenabreden und Auskünften behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt sodann maßgeblich ist.
- **Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten des Darlehensnehmers** – Satz 2 – „In jedem Fall ist eine Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Darlehensnehmer ausgeschlossen, soweit die Gegenforderungen des Darlehensnehmers von der Bank bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.“